



Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	16.03.2017		
Geschäftszeichen	EBU-Hu		
Beschlussorgan	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 26.04.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 122/17

Betreff: Branchenregelung Rückwärtsfahren
- Maßnahmen zum Unfallschutz -

Anlagen:

Antrag:

Der Bericht zu den Maßnahmen zum Unfallschutz wird zur Kenntnis genommen.

Michael Potthast
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:

C 3

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat mit ihrer Regel 114-601 eine seit 24.10.2016 gültige neue Unfallverhütungsvorschrift „Abfallsammlung“ in Kraft gesetzt.

Die Ziele dieser neuen Branchenregel sind, mehr Sicherheit für

- Fußgänger und Radfahrer
- Fahrer und Lader
- Fahrzeug und Ladung

herbeizuführen.

Beim Rückwärtsfahren und Rangieren können u.a. die folgenden Gefahren auftreten:

- Erfassen von Personen
- Überrollen von Personen
- Quetschen von Personen zwischen Fahrzeug und Hindernissen.

Dies hat in der Vergangenheit zu zahlreichen schweren, oft tödlichen Verletzungen geführt. Auch bei den EBU gab es in den letzten Jahren schwere Verletzungen.

Neben unseren Beschäftigten sind vor allem Radfahrerinnen und Radfahrer, Kinder sowie ältere oder behinderte Personen gefährdet.

Besonders Abfallsammelfahrzeuge kommen oft in Situationen, in denen Rangieren, Zurücksetzen oder Wenden im Wendehammer erforderlich sind. In einigen Fällen müssen aber auch darüber hinausgehende Rückwärtsfahrten durchgeführt werden, wenn bspw. keine Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Bei diesen Rückwärtsbewegungen entstehen immer wieder Gefahrensituationen mit hohen Risiken für Beschäftigte und Dritte.

Bisher ist bereits ein Zurücksetzen des Sammelfahrzeuges oder eine Rückwärtsfahrt mit besetztem Trittbrett verboten und wird zudem durch einen technischen Fahrstopp verhindert. Unseren Beschäftigten ist es auch strikt untersagt, sich in solchen Fahrsituationen an sonstigen Aufbauten des Abfallsammelfahrzeugs aufzuhalten.

Die neue Branchenregel verlangt aber auch von den Kommunen und Unternehmen, dass die Sammelfahrten so organisiert werden, dass möglichst keine Rückwärtsfahrten erforderlich sind. Die jeweiligen Verantwortlichen müssen nach eingehender Prüfung alle Möglichkeiten zur Minimierung des Rückwärtsfahrens ausschöpfen. An Stellen, bei denen eine Rückwärtsfahrt nicht ausgeschlossen werden kann, muss mittels einer „Gefährdungsbeurteilung“ festgelegt werden, wie die gefahrlose Rückwärtsfahrt durchzuführen ist.

Die EBU legen großen Wert auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten.

Neben den mehrmals jährlich erfolgenden Unterweisungen und der Vermittlung von Kenntnissen an die Kraftfahrer und Mülllader, welche Maßnahmen in unterschiedlichen Fahrsituationen zu treffen sind und dem Hinweis darauf, dass die Fahrzeugbesatzung nicht gegen betriebliche Festlegungen (z. B. einweisen durch die Lader usw.) zu handeln, wird ständig nach technischen Möglichkeiten zur Minimierung bzw. Ausschluss von gefährlichen Situationen gesucht.

So sind zwar die Müllfahrzeuge bereits mit Heckkameras ausgerüstet, dennoch wird derzeit geprüft, inwieweit eine Nachrüstung mit 360°-Kameras sinnvoll und machbar ist. Zudem wird Anfang

April 2017 ein Müllsammelfahrzeug probeweise mit einem Sensorsystem ausgestattet, das bei Erkennen eines Hindernisses (z. B. Person, Mauer usw.) automatisch das Fahrzeug stoppt.

Allerdings sind nach der UVV „Müllbeseitigung“ diese Systeme trotzdem nicht dafür geeignet, eine Strecke sicher rückwärts zurückzulegen, weil der Verkehr damit nicht ausreichend sicher beobachtet werden kann. Auch sind die psychischen Belastungen der Kraftfahrer durch die Informationsflut durch mehrere Spiegel, Monitore, akustische Signale und Fahrassistenzsysteme nicht zu unterschätzen.

Grundsatz der DGUV-Regel ist:

Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass sie zu vermeiden sind.

Nicht als Rückwärtsfahrt gilt ein kurzes Zurücksetzen, wenn es zum Aufnehmen von speziellen Behältern (z. B. Container usw.) notwendig ist oder ein Zurücksetzen in Wendeeinrichtungen.

Die EBU haben nun seit Anfang Februar diesen Jahres eine Erfassung der kritischen Straßen und Verkehrsbereiche durchgeführt. Wir fassen dabei vergleichbare Gefährdungssituationen zusammen und erstellen aus den jeweiligen Ergebnissen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Mitarbeiter und die Gefahrenabwehr für Dritte.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich bereits sagen, dass mindestens ca. 40 Straßen bzw. Straßenabschnitte nicht mehr befahren werden dürfen. Es handelt sich dabei um Sackgassen ohne Wendemöglichkeit.

Im Zuge der Auswertung unserer Erfassung über rückwärts zu befahrenden Straßen oder Gassen und ständigen schwierigen Verkehrslagen sind wir bemüht, bei der geforderten Gefährdungsanalyse gute Kompromisse zwischen Verkehrssicherheit und Bürgerfreundlichkeit herbeizuführen.